



**Aktenzeichen: Pet 4-18-07-360-037484**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Vornamen- und Personenstandsänderungen für Transgenderpersonen kostenfrei sein sollten.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Transgenderpersonen aufgrund hoher Kosten für Namens-/Personenstandsänderung oftmals von der offiziellen Änderung ihres Geschlechts absehen würden. Betroffene würden daher häufig unter Depressionen leiden, weil sie an ihrem Geburtsnamen festhalten müssten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 60 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 63 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages in der 19. Wahlperiode eine Stellungnahme des Ausschusses für Inneres und Heimat eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG)“ (BT-Drs. 19/19755) zur Beratung vorlag. Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die



Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (BT-Drs. 19/29595) ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Für gerichtliche Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) fallen nach bisheriger Gesetzeslage Gerichtsgebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) und Auslagen für die Einholung von Sachverständigengutachten durch das Gericht an.

Bereits in der 18. Wahlperiode wurde seitens der damaligen Bundesregierung über den Reformbedarf im Transsexuellengesetz diskutiert, das in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für grundrechtswidrig erklärt worden ist. Nach derzeitiger Rechtslage bestehen für den Vornamenswechsel und den Personenstandswechsel jeweils die gleichen Voraussetzungen. Für beide Verfahren müssen zwei Gutachten den ernsthaften und dauerhaften Wunsch, im Gegengeschlecht zu leben, bestätigen. An den noch geltenden Regelungen im TSG wird insbesondere von Betroffenenverbänden Kritik geübt.

Die Begutachtungsverfahren nach dem TSG werden als langwierig, teuer, belastend und in die Intimsphäre eingreifend bezeichnet. Die Kosten im gerichtlichen Verfahren entstehen insbesondere durch die Einholung der Sachverständigengutachten durch das Gericht. Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung des Petitionsausschusses gesetzliche Änderungen notwendig.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode auf grundlegende Änderungen in diesem Bereich verständigt haben (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 4019 ff.). Danach ist beabsichtigt, das Transsexuellengesetz abzuschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen. Dazu gehören ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote. Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden. Für Trans- und



Inter-Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, soll ein Entschädigungsfonds eingerichtet werden. Eckpunkte des geplanten Selbstbestimmungsgesetzes stellten das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Juni 2022 vor. Die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag wurden hierin konkretisiert. Demnach sollen der Geschlechtseintrag und die Vornamen künftig in einem einfachen Verfahren vor dem Standesamt geändert werden. Eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll für transgeschlechtliche sowie nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen einheitlich geregelt werden, also nicht mehr wie bisher in zwei verschiedenen Gesetzen mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Geplant ist außerdem, dass nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen in amtlichen Dokumenten (z.B. Reisepass) der geänderte Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll der Regelungsbereich des neuen Selbstbestimmungsgesetzes keine Vorfestlegung hinsichtlich etwaiger körperlicher (somatischer) geschlechtsangleichender Maßnahmen umfassen.

Für volljährige Personen ist vorgesehen, dass diese die Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen durch Erklärung mit Eigenversicherung veranlassen können. Für Minderjährige bis 14 Jahre oder bei Geschäftsunfähigkeit des Minderjährigen geben die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt ab. Ab 14 Jahren soll für Minderjährige die Möglichkeit bestehen, die Erklärung selbst mit Zustimmung der Sorgeberechtigten abzugeben. Um die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen zu wahren, kann das Familiengericht in den Fällen, in denen die Sorgeberechtigten nicht zustimmen, orientiert am Kindeswohl – wie auch in anderen Konstellationen im Familienrecht – die Entscheidung der Eltern auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.

Nach den vom BMFSFJ und dem BMJ vorgestellten Eckpunkten des geplanten Selbstbestimmungsgesetzes soll einer sachkundigen, ergebnisoffenen und kostenlosen Beratung eine zentrale Bedeutung zukommen. Minderjährigen und ihren Eltern wird deshalb die Möglichkeit gegeben, sich beraten zu lassen. Dabei soll sichergestellt werden, dass Eltern und Minderjährige vor der Entscheidung auf dieses Angebot aktiv hingewiesen werden. Die Beratung soll u. a. die Familiensituation oder die persönliche



Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, die Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen des Vornamens- und Personenstandswechsels, geschlechtliche Entwicklung, Geschlechtsidentität, Umgang mit Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale, Schutz vor Ausgrenzung und Diskriminierungen sowie Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum umfassen. Hierbei soll auch auf Beratungsangebote einschlägiger Vereine und Verbände hingewiesen werden. Nach einer erfolgten Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist für eine erneute Änderung grundsätzlich eine Sperrfrist von einem Jahr geplant. Dies dient dem Übereilungsschutz und soll die Ernsthaftigkeit des Änderungswunsches sicherstellen.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung, die Frage, mit welcher Bezeichnung Eltern nach einer Änderung des Geschlechtseintrags in der Geburtsurkunde ihrer Kinder eingetragen werden sollen, mit einer Abstammungsrechtsreform zu regeln, die ebenfalls in dieser Legislaturperiode vorgesehen ist. Für die Zwischenzeit ist für die betroffenen Personenkreise eine Interimslösung vorgesehen, damit verhindert werden kann, dass der die Geburtsurkunde vorlegende transgeschlechtliche Elternteil (z. B. bei Schuleintritt oder Grenzübertritt) zur Erklärung der Urkunde der Transgeschlechtlichkeit offenbaren muss und damit sich selbst, aber insbesondere auch das Kind der Gefahr von Diskriminierungen oder Anfeindungen aussetzt. Die Änderung eines geschlechtsspezifischen Familiennamens soll mit der Namensrechtsreform geregelt werden.

Wie bereits im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbart, ist außerdem beabsichtigt, ein bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot einzuführen und Anerkennungsleistungen für trans- und intergeschlechtliche Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, zu regeln.

Die weitere Ausarbeitung des Selbstbestimmungsgesetzes wird zurzeit vom BMJ und vom BMFSFJ als federführende Ressorts vorbereitet.

Der Petitionsausschuss begrüßt die geplanten Änderungen und hält die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.



Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.